

**Wettbewerb zur Auswahl der LEADER-Regionen in Nordrhein-Westfalen
zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien
im Rahmen der Maßnahme LEADER 2023-2027 des GAP-Strategieplans.**

Bekanntmachung

**des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen AZ.: II-6: 63.04.05.01**

Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt, auf der Grundlage dieser Ausschreibung, geeignete gebietsbezogene, regionale Entwicklungsstrategien sowie die diese Initiativen tragenden Lokalen Aktionsgruppen auszuwählen und im Rahmen des Vorschlags für die GAP-Strategieplan-Verordnung sowie der Verordnung (EU) 2021/1060 mit gemeinsamen Bestimmungen für die europäischen Fonds zu fördern.

1. LEADER in Nordrhein-Westfalen

LEADER ist ein Förderinstrument der Europäischen Union und des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Der Begriff LEADER steht für „Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ = „Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“.

Wichtigste Merkmale von LEADER sind die umfassende Einbeziehung der regionalen Akteure (bottom-up), die Umsetzung individueller regionaler Entwicklungsstrategien, die Prozessbegleitung durch ein qualifiziertes Regionalmanagement sowie die Kooperation und Vernetzung der LEADER-Regionen und anderer Regionalentwicklungsinitiativen untereinander.

2. Rechtsgrundlagen

- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM/2018/392 final) – GAP-Strategieplan-Verordnung.
- VERORDNUNG (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, -Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik – Dachverordnung

3. Ziele des Wettbewerbs

Zur Umsetzung des spezifischen Ziels nach Artikel 6 Buchstabe h des Vorschlags für die GAP-Strategieplan-Verordnung sowie der Artikel 31 bis 34 der Dachverordnung ist vorgesehen, Lokale Aktionsgruppen (im Folgenden LAG genannt) auf der Basis regionaler Entwicklungsstrategien (im Folgenden RES) anzuerkennen und für die Förderung der Umsetzung dieser Strategien auszuwählen.

In Übereinstimmung mit den Zielen der EU-Verordnungen sollen in den ländlichen Räumen durch die umfassende Beteiligung der lokalen Bevölkerung im Rahmen des bottom-up-Ansatzes

- Impulse zur eigenständigen, nachhaltigen Regionalentwicklung gegeben,
- endogene Entwicklungspotentiale zur Entfaltung gebracht,
- regionale Handlungskompetenzen gestärkt,
- isolierte bestehende Entwicklungsansätze gebündelt,
- Entwicklungshemmnisse erkannt und beseitigt sowie
- insgesamt Beiträge geleistet werden, um die Herausforderungen der ländlichen Räume zu meistern.

Zielsetzungen sind dabei:

- die ländlichen Räume als Wirtschafts-, Lebens- und Erholungsraum zu stärken und angesichts aktueller sowie zukünftiger Herausforderungen deren regionale Resilienz zu erhöhen,
- die im ländlichen Raum lebenden Menschen weiter zu qualifizieren, Armut zu bekämpfen und den sozialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern sowie
- die natürlichen Lebensgrundlagen, die Biodiversität und das Natur- und Kulturerbe zu erhalten, zu regenerieren und langfristig zu sichern.

4. Rahmenbedingungen der Förderung

Mit der Anerkennung und Zulassung einer RES wird der jeweiligen LAG ein Bewirtschaftungsrahmen zur Umsetzung dieser Strategie in Aussicht gestellt. Im Hinblick auf eine sachgerechte Finanzmittelausstattung der LEADER-Regionen ist dabei vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission und der verfügbaren Haushaltsmittel eine Staffelung der zur Verfügung gestellten Finanzmittel nach der Einwohnerzahl wie folgt vorgesehen:

Einwohnerzahl	Regionaler Bewirtschaftungsrahmen (in €)		
	LEADER	Zusätzlicher regionaler öffentlicher Mindestanteil	Budget gesamt
> 40.000	2.300.000	300.000	2.600.000
> 80.000	2.700.000	350.000	3.050.000
> 120.000	3.100.000	400.000	3.500.000

Die Bezuschussung der einzelnen Förderprojekte beträgt jeweils maximal bis zu 70% der zuwendungsfähigen Kosten. Der maximale Zuschussbetrag aus LEADER beträgt pro Projekt 250.000 Euro.

Die laufenden Kosten der LAG, einschließlich der Kosten für Sensibilisierung, können bis zu 25% der öffentlichen Gesamtausgaben für die RES bezuschusst werden.

Fördergegenstand können alle von der LAG ausgewählten Vorhaben sein, die im Einklang mit den Vorgaben des Vorschlags der GAP-Strategieplan-Verordnung, den Regelungen des Kapitels KAPITEL II „Territoriale Entwicklung“ der Dachverordnung, des deutschen GAP-Strategieplans und den Zielen und Handlungsfeldern der jeweiligen RES stehen. Wird im Rahmen von LEADER die Möglichkeit zur Umsetzung der anderen Programmmaßnahmen genutzt, gelten die jeweiligen Vorgaben für diese Maßnahme, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Förderung.

Ebenfalls förderfähig sind die Beratungskosten im Zusammenhang mit der Erarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategie (RES). Sofern eine entsprechende Förderung im Rahmen dieses Auswahlwettbewerbs in Anspruch genommen werden soll, können sich die Bewerberregionen an die jeweils zuständige Bezirksregierung (Dezernat 33) wenden.

Die aktive Förderung aus LEADER erstreckt sich auf den Zeitraum von 2023–2027, wobei eine Durchführung und Ausfinanzierung voraussichtlich bis 2029 möglich sein wird.

5. Anforderungen an die Regionen

Gefördert werden vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission nur räumlich zusammenhängende Gebiete mit mehr als 40.000 Einwohnern und weniger als 150.000 Einwohnern innerhalb der Gebietskulisse Ländlicher Raum. Diese Gebietskulisse wird grundsätzlich im nationalen Strategieplan definiert. Derzeit ist davon auszugehen, dass diese die gesamte Landesfläche Nordrhein-Westfalens mit Ausnahme von Großstädten mit mehr als 100.000 Einwohnern umfasst. Zusätzlich zählen voraussichtlich auch ländlich geprägte Ortsteile/Stadtteile dieser Großstädte zur Gebietskulisse, soweit diese eine räumliche Verbindung zum sonstigen ländlichen Raum aufweisen.

Dabei müssen mindestens die Gemeindegebiete (auch teilweise) von drei Kommunen beteiligt sein.

Eine Ausnahme im Hinblick auf die Einwohnerober- bzw. -untergrenzen ist mit entsprechender Begründung im Einzelfall möglich, sofern dies aus geographischen, historischen, administrativ-politischen, ökologischen und/oder ökonomischen Aspekten für die Kohärenz der LEADER-Gebiete erforderlich ist. Die Zahl von 185.000 Einwohnern sollte dabei nicht überschritten werden.

Ortschaften, im Sinne von zusammenhängenden Siedlungsbereichen, mit mehr als 30.000 Einwohnern können nicht Teil einer LEADER-Region sein.

Das Gebiet sollte hinsichtlich seiner Struktur und der endogenen Potentiale weitgehende Homogenität aufweisen.

Eine territoriale Überschneidung von zwei oder mehr LEADER-Regionen ist nicht zulässig.

6. Anforderungen an die Lokale Aktionsgruppe

Im Falle der Zulassung als LEADER-Region ist in der Region eine LAG einzurichten, die für die Umsetzung der RES verantwortlich ist.

Die LAG ist so zu organisieren, dass sie Träger von Rechten und Pflichten sein kann (z.B. Verein). An die Zusammensetzung, Organisation und Struktur der LAG werden im Übrigen folgende Anforderungen gestellt:

- Die LAG und deren Mitglieder sind im Gebiet ansässig, bzw. sind im Falle überregionaler Organisationen in ihrer Aufgabenwahrnehmung im Gebiet besonders engagiert.
- Auf Ebene der Entscheidungsfindung und Projektauswahl stellen Wirtschafts- und Sozialpartner mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder; zudem dürfen einzelne Interessengruppen nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein. Das Projektauswahlgremium ist namentlich zu besetzen; mindestens ein Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder müssen Frauen sein. Grundsätzlich ist in allen Gremien der LAG anzustreben, dass die Geschlechter ihrem Anteil an der Bevölkerung entsprechend vertreten sind.
- Die LAG steht allen Bürgerinnen und Bürgern und den in der Region relevanten Wirtschafts- und Sozialpartnern zur Mitarbeit offen.
- Eine altersgerechte Beteiligung von Kindern und besonders von Jugendlichen ist zu gewährleisten.
- Die LAG verfügt über eine Geschäftsordnung, die deren ordnungsgemäße Funktion und die Befähigung zur Verwaltung der zugeteilten Budgetmittel gewährleistet.
- Der Ablauf von Entscheidungsprozessen ist transparent. Er ermöglicht eine Einbeziehung aller relevanten Akteure. Die Projektauswahl erfolgt auf Ebene der LAG anhand von einheitlichen im Vorfeld festzulegenden Auswahlkriterien. Die LAG hat bei der Auswahl der Operationen die Kohärenz mit der RES zu wahren, in dem die Operationen nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Zielsetzungen und Ziel der Strategie priorisiert werden; gleiches gilt im Hinblick auf die Festlegung der Zuschussätze im Rahmen der geltenden Bestimmungen.
- Die LAG muss integriert zusammengesetzt sein; dies bedeutet, sie muss sich aus Partnern zusammensetzen, die aus verschiedenen Bereichen der lokalen Gemeinschaft kommen: öffentlicher Sektor, privater Sektor und bürgerliche Gesellschaft; die Zusammensetzung muss den Charakter und den Schwerpunkt der Strategie widerspiegeln.
- Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution/ Organisation einbringen, dürfen Mitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken; entsprechende Regelungen sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen.
- Die LAG verfügt nachweislich über Erfahrungen in Planung und Umsetzung von Strategien/Maßnahmen ländlicher Entwicklung.
- Die LAG und ihr Personal verfügen über die zur Umsetzung der Strategie erforderliche fachliche Kompetenz, neben Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Regionalentwicklung umfasst das auch die Fähigkeit zur administrativen Verwaltung von lokalen Projekten.
- Die LAG und Projektträger verpflichten sich zum Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen im Rahmen der nationalen und europäischen Netzwerke und haben dafür entsprechende Ressourcen vorgesehen.

- Die LAG richtet ein Regionalmanagement außerhalb der öffentlichen Verwaltung im Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitkräften ein und sichert gegenüber der Verwaltungsbehörde zu, dieses kontinuierlich mindestens bis zum 31.12.2028 aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist im Jahr 2029 ein angemessenes Management vorzuhalten, soweit noch Projekte in der Umsetzung zu begleiten sind.
- Das Regionalmanagement kann dabei als eigene Personalstelle der LAG oder in anderer geeigneter Art und Weise (z.B. im Wege eines Dienstleistungsvertrages) eingerichtet werden.

7. Anforderungen an die regionale Entwicklungsstrategie

Der LEADER Entwicklungsprozess erfolgt auf der Grundlage einer RES, die gleichzeitig auch die Grundlage für die Auswahlentscheidung im LEADER-Förderwettbewerb darstellt.

Die vorzulegende regionale Entwicklungsstrategie muss folgende Gliederung und Struktur aufweisen:

- Zusammenfassung** der wesentlichen Inhalte der regionalen Entwicklungsstrategie.
- Regionsabgrenzung:** Festlegung und Abgrenzung des Gebietes und der Bevölkerung, die von der Entwicklungsstrategie abgedeckt werden.
- Ausgangslage:** Beschreibung der Ausgangslage der Region unter Berücksichtigung bestehender Entwicklungsansätze sowie – sofern vorhanden – der Vorerfahrungen und Evaluierung vorangehender Förderperioden (LEADER, VITAL-Regionen ...).
- Entwicklungsbedarf und- potenzial:** Analyse des Entwicklungsbedarfes und des Potentials des Gebietes, einschließlich einer Analyse von Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken.
- Entwicklungsziele:** Beschreibung des Leitbilds sowie der regionalen Entwicklungsziele mit Rangfolge sowie den Verknüpfungen mit übergreifenden Zielsetzungen.
- Entwicklungsstrategie:** Beschreibung der Entwicklungsstrategie sowie Festlegung und Beschreibung von maximal vier Handlungsfeldern und den konkret zu erreichenden Ergebnissen.
- Einbindung örtlicher Gemeinschaft:** Darstellung der Methodik und Strukturen zur aktiven Einbindung der örtlichen Gemeinschaft und relevanter Akteure an der Erstellung und Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie.
- Lokale Aktionsgruppe:** Beschreibung der Zusammensetzung und Strukturen der LAG sowie der Kapazitäten zur Umsetzung der Strategie einschließlich des zukünftigen Monitorings und der (Selbst)-Evaluation.
- Projektauswahl:** Darstellung der Grundsätze sowie des Verfahrens und der Kriterien für die Projektauswahl.
- Finanzplan:** Geplanter Finanzbedarf zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie und Aufschlüsselung des verfügbaren Budgets auf die Handlungsfelder, Jahre, LEADER-Teilmaßnahmen sowie die Kofinanzierung.

Bei der Erstellung der RES sind folgende **Eckpunkte** besonders zu beachten:

- Für die räumliche Abgrenzung der Regionen sind nicht die Verwaltungsgrenzen, sondern der Nachweis ihrer Homogenität in naturräumlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht entscheidend. Diese ist in einer ausführlichen Begründung der Gebietsabgrenzung darzustellen.
- Die RES muss insbesondere den Vorgaben des Vorschlags zur GAP-Strategieplan-Verordnung und der Dachverordnung entsprechen.
- Die Ziele der Entwicklungsstrategie müssen auf den Stärken und Schwächen des Gebiets aufbauen. Die Strategie muss konsistent sein, d.h. es muss ein klarer Bezug zwischen Ziel, Strategie, Maßnahmen und Projekten gegeben sein. Übergeordnete Planungen müssen berücksichtigt werden.
- Die Entwicklungsstrategie enthält eine Darlegung der sonstigen Finanzierungsquellen, mindestens jedoch Beschlüsse der jeweiligen Gebietskörperschaften, aus denen hervorgeht, dass die Gebietskörperschaften die Entwicklungsstrategie mittragen und alles daransetzen, die Finanzierung der Umsetzung sicherzustellen. Eine regionale öffentliche Beteiligung ist - abhängig von der Regionsgröße - mindestens im Umfang der in der Tabelle „Regionaler Bewirtschaftungsrahmen“ (siehe oben unter Ziffer 4) benannten Finanzanteile zwingende Voraussetzung.
- Die Realisierung von Synergien zu anderen europäischen Fonds (EFRE, ESF u.a.) sowie anderen nationalen Förderprogrammen, wie beispielsweise der Städtebauförderung, ist ausdrücklich erwünscht; eine entsprechende Ausgestaltung der Entwicklungsstrategien kann insofern angezeigt sein.
- Die Schritte und Methoden im Strategiefindungsprozess berücksichtigen den bottom-up-Ansatz ausreichend, die Erarbeitung der Entwicklungsstrategie wird in der Region auf breiter Basis und unter Einbindung der lokalen Bevölkerung und aller relevanten Entwicklungspartnerinnen und -partner diskutiert und ist das Ergebnis eines intensiven Diskussionsprozesses in der Region.

8. Bewerbungsverfahren

Die Auswahl der geeigneten Entwicklungsstrategien erfolgt im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens. Dazu wird das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz ein fachkundiges Auswahlgremium einsetzen, welches die vorgelegten Entwicklungsstrategien bewertet und in Form eines Rankings zur Auswahl empfiehlt.

Die Bewertung der RES erfolgt neben formalen Kriterien anhand folgender Qualitätskriterien:

1. Analyse der Ausgangslage

Die Ausgangslage des Aktionsraums wird anhand nachvollziehbarer sozioökonomischer Analyse Kriterien (inklusive einer SWOT-Analyse) analysiert und interpretiert sowie in aussagekräftige Handlungsleitlinien für die Strategieentwicklung überführt.

2. Entwicklungsstrategie und Zielsetzung

Es liegt eine in sich schlüssige, operationalisierte und integrierte Entwicklungsstrategie vor, die regionsspezifisch ausgearbeitet ist und über geeignete Ansätze zur Umsetzung verfügt.

3. Einbindung der Bevölkerung und relevanter Akteure
Die Entwicklungsstrategie und die dazugehörigen Formate verstehen die Einbindung von Akteuren und Akteurinnen und Bevölkerung sowie Vernetzung als wichtige Werkzeuge für den Wissenstransfer und setzen diese gezielt ein.
4. Lokale Aktionsgruppe
Die für den LEADER-Prozess verantwortliche LAG ist bzgl. Zusammensetzung, Organisationsstruktur und Stimmrechten für die erfolgreiche Umsetzung der Entwicklungsstrategie geeignet.
5. Projektauswahl
Das konzipierte Projektauswahlverfahren ist in Qualität und Vorgehensweise für eine nachvollziehbare und transparente Projektauswahl geeignet.
6. Monitoring und Evaluierung
Die RES enthält ein geeignetes Konzept für ein Monitoring- sowie (Selbst-)Evaluationssystem.
7. Finanzplan
Die RES stimmt mit der finanziellen Ausstattung der LAG und dem vorgesehenen Finanzplan überein. Der Finanzplan ist plausibel, eine Umsetzung ist auf dieser Basis möglich.
8. Passfähigkeit zu den Herausforderungen der Resilienz
Die RES berücksichtigt die aktuellen Herausforderungen im Hinblick auf die regionale Resilienz analytisch/konzeptionell systematisch und integriert dieses Thema in geeigneter Weise in die Entwicklungsstrategie und den Prozess. Resilienz wird mit Blick auf ökonomische, soziale, ökologische Dimensionen (insbesondere Anpassungen an den Klimawandel, Umgang mit natürlichen Ressourcen, Digitalisierung, zukunftsgerechte Ausrichtung der Wirtschaft und Verminderung von Abhängigkeiten, Stärkung des sozialen Miteinanders sowie Sicherung der Daseinsvorsorge und zeitgemäßer Mobilität) adressiert.

Die Bewerbung als LEADER-Region ist ausschließlich in digitaler Form über www.nrw-leader.de bis zum **04. März 2022, 12:00 Uhr** einzureichen.

Der Bewerbung ist die Regionale Entwicklungsstrategie (RES) als NICHT schreibgeschützte, bearbeitbare PDF-Datei (max. 10 MB) beizufügen. Die RES darf die maximale Seitenzahl von 90 DIN A4 Seiten (inkl. Anlagen) nicht überschreiten.

Die Entscheidung über die Zulassung der nordrhein-westfälischen LEADER-Regionen wird durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen auf Basis der verfügbaren Finanzmittel getroffen.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens ist im zweiten Quartal des Jahres 2022 vorgesehen.

Interessenbekundung

Die Bewerberregionen werden aufgefordert, ihre Teilnahme am Auswahlwettbewerb vorab in digitaler Form über www.nrw-leader.de bis zum **15. November 2021, 12:00 Uhr** gegenüber dem Ministerium anzuzeigen.

Die Interessenbekundung ist Voraussetzung für die Einreichung einer RES.

Die im Rahmen der Interessenbekundung getätigten Angaben werden zudem für den weiteren Informationsaustausch mit den interessierten Regionen benötigt.

9. Kontakt

Das Wettbewerbsverfahren wird durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Für die Betreuung und Beratung der Bewerberregionen während der Bewerbungsphase wurde eine externe Geschäftsstelle eingerichtet:

Geschäftsstelle NRW LEADER 2023-2027
c/o SPRINT – wissenschaftliche Politikberatung PartG
E-Mail: info@nrw-leader.de

Während der Bewerbungsphase haben Bewerberregionen die Möglichkeit, Fragen zur Erarbeitung ihrer RES und den Rahmenbedingungen an die Geschäftsstelle zu richten. Die Fragen werden beantwortet und allen Bewerberregionen zur Verfügung gestellt (FAQ).

Darüber hinaus erhalten die Bewerberregionen einen Leitfaden zur Unterstützung der Erstellung der RES sowie die Gelegenheit, weitere Fragen in Videosprechstunden zu klären.